



Antrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Corona-Notkredit an die Steuerentwicklung anpassen

Der Schleswig-Holsteinische Landtag stellt fest:

Der Corona-Notkredit hat dazu beigetragen, dass Schleswig-Holstein auf die Folgen der Pandemie reagieren konnte. Das gemeinsame Ziel aller Fraktionen, wirtschaftlich gesunde Betriebe vor der Insolvenz zu bewahren, Arbeitslosigkeit zu vermeiden sowie das gesellschaftliche Leben und die Daseinsvorsorge aufrechtzuerhalten, wurde erreicht. Durch das Abfedern von Mindereinnahmen sowie durch Mehrausgaben des Landes konnten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung ergriffen, die Wirtschaft gestützt, der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt, die Kommunen unterstützt und Zukunftsinvestitionen auf den Weg gebracht werden.

Die aktuelle Entwicklung der Steuereinnahmen zeigt, dass dieses gemeinsame und entschlossene Vorgehen richtig war und die heimische Wirtschaft gestärkt werden konnte. Die 2020 zugrunde gelegte Annahme, dass sich die Corona-Pandemie negativ auf die Einnahmeseite des Landes und der Kommunen mindestens bis in das Jahr 2029 auswirkt, wird von der aktuellen Steuerschätzung nicht mehr prognostiziert. Der Notkredit ist daher in seiner 2020 beschlossenen Gesamthöhe nicht mehr erforderlich.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landtagsbeschlüsse zu Drucksache 19/2491 und 19/2492 einschließlich der beschlossenen Änderungen (Drucksachen 19/2960(neu), 19/3513, 19/3819(neu)) werden durch folgenden Beschluss an die aktuelle Lage angepasst:

1. Der Landtag steht zu seiner Zusage an die Kommunen und stellt die gemeinsam vereinbarten Mittel für den kommunalen Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“ weiterhin bis 2030 zur Verfügung. Die dafür nach dem Haushaltsabschluss 2022 verbleibenden Mittel sind in das Sondervermögen „Infrastruktur-Modernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein 2030“ (IMPULS) zu überführen.
2. Ab 2023 erfolgt die Finanzierung des „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein 2030“ (IMPULS) im Grundsatz nicht mehr aus dem Notkredit. In den Jahren 2023 bis 2030 waren ca. 1.927 Mio. Euro dafür vorgesehen.

Dabei werden Mittel in Höhe von 75 Mio. Euro aus dem Notkredit in das Sondervermögen IMPULS überführt. Diese sichern die Teilfinanzierung der dritten Tranche des Zukunftspaktes UKSH ab, welche mit gemeinsamen Beschluss (Drucksache 19/2492) zur Verfügung gestellt wurden.

Eine weitere Ausnahme bilden die mit den Drucksachen 19/2491 und 19/2492 neu beschlossenen Investitionen in Höhe von rund 371 Mio. Euro, die vorher nicht Teil der Finanzplanung waren und die der Landtag – aus der Pandemie lernend – neu beschlossen hat. Diese Mittel werden ebenfalls in das Sondervermögen IMPULS überführt und werden auch weiterhin aus dem Notkredit finanziert. Sie stehen bzw. standen für folgende Investitionen zur Verfügung:

- a. Mittel Krankenhausfinanzierung (124 Mio. Euro),
- b. Schulbaufonds (120 Mio. Euro),
- c. Soziale Wohnraumförderung sowie studentisches Wohnen (60 Mio. Euro),
- d. Solitäre Kurzzeitpflegeplätze (10 Mio. Euro),

- e. Digitalisierungsmaßnahmen in der Verwaltung sowie an den Hochschulen (25 Mio. Euro),
- f. Landesradstrategie (15 Mio. Euro),
- g. Innenstädte und Ortszentren (10 Mio. Euro),
- h. Fonds für Barrierefreiheit (5 Mio. Euro),
- i. Politische Bildungseinrichtungen (2 Mio. Euro).

Zudem werden Mittel, die im Haushalt 2022 aus Notkrediten finanziert und für Infrastruktur vorgesehene aber nicht abgeflossene sind, in das Sondervermögen „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein 2030“ (IMPULS) überführt.

3. Die Möglichkeit strukturelle Steuermindereinnahmen aus dem Notkredit abzufordern ist letztmalig für den Haushalt 2022 zulässig. Daher findet Ziffer 5.2 der Drucksache 19/2491 letztmalig im Jahr 2022 Anwendung. Im Haushalt 2022 sind derzeit rund 503 Mio. Euro aus dem Notkredit für diesen Zweck vorgesehen. Wie hoch der tatsächliche Bedarf sein wird, hängt von der Entwicklung der Steuereinnahmen ab.
4. Die aus dem Notkredit noch nicht verausgabten oder verplanten Nothilfemittel (insgesamt 1.500 Mio. Euro) werden weiterhin zur Verfügung gestellt. Dies umfasst u.a. die Mittel aus dem Umdruck 19/4200. Noch nicht verplante oder freiwerdende Mittel werden insbesondere für den Infektions- und Gesundheitsschutz eingesetzt. Diese Nothilfemittel stehen bis Ende 2026 zur Verfügung. Nicht abgeflossene Mittel sind spätestens in 2027 für eine Sondertilgung einzusetzen (vgl. Ziffer 6 i. V. m. Drucksache 19/2491, Ziffer 4).

Wie bisher steht die Verwendung von Mitteln für Maßnahmen, die nicht in den Haushaltsplänen ausgewiesen sind, unter Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses.

5. Mit diesem Beschluss reduzieren sich die aus dem Notkredit benötigten Mittel. Entsprechend soll der Notkredit spätestens 2023 durch Sondertilgungen reduziert werden. Der Notkredit in Höhe von ursprünglich 5.500 Mio. Euro konnte bereits mit dem Haushaltsabschluss 2020 um rund 355 Mio. Euro¹ verringert werden und beträgt zurzeit noch rund 5.145 Mrd. Euro. In diesem Betrag ist auch der Ukraine-Notkredit in Höhe von 400 Mio. Euro (Drucksache 19/3818) enthalten.

6. Die weitere Tilgung des Notkredits erfolgt wie mit der Drucksache 19/2491 einschließlich der später beschlossenen Änderungen (Drucksache 19/3819(neu)) beschlossen. Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag vor Beschlussfassung des Haushalts 2023 einen entsprechenden Gesetzentwurf für einen Tilgungsplan zuzuleiten. Die Zweckbindung der Mittel des Notkredits ergibt sich dabei einzig aus der Beschlusslage des Landtags.

Ole Plambeck
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

¹ Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2020, Seite 221